



Administrative Erläuterungen betr. Inkassoausfälle aus dem Notfalldienst

(Stand: 22. Januar 2008)

Der Vorstand hat beschlossen, Notfalldienst-Honorarausfälle entsprechend den finanziellen Möglichkeiten des Notfalldienstfonds zu vergüten. Dabei soll der Aufwand zur Kontrolle der geltend gemachten Rechnungen in Grenzen gehalten werden können.

Besonders im Notfalldienst gilt die Regel: Je früher die Rechnung gestellt wird, desto eher erfolgt die Zahlung durch die Patientin bzw. den Patienten. Die Erfahrung zeigt, dass die späte Rechnungstellung und das Zuwarten mit allenfalls nötigen Inkassomassnahmen das Risiko des Inkassoausfalles erheblich vergrössern.

Ganz allgemein, das heisst auch für nicht mit dem Notfalldienst im Zusammenhang stehende Rechnungen gilt, dass **vor** der Einleitung von eigentlichen Inkassomassnahmen (Betreibungsbegehren) für jede einzelne Rechnung die Entbindung vom Arztgeheimnis bei der Gesundheitsdirektion des Kantons Zürich eingeholt werden muss. Ein diesbezügliches Antragsformular liegt diesen Erläuterungen bei.

Für die Honorarausfälle für Notfalldienste **ab dem 1. Januar 2006** gelten folgende Regelungen:

1. Die trotz Inkassomassnahmen (Betreibungsbegehren) unbezahlt gebliebenen Rechnungen aus dem organisierten (nur!) Notfalldienst werden jährlich gesammelt, wobei eine Eingabefrist bis Ende September des Folgejahres gilt. Es werden rückwirkend Rechnungen entgegen genommen, deren Behandlungsdatum maximal zwei Jahre (ab 01.01. zwei Jahre zuvor) zurück liegt.

2. Für die Rückerstattungsbegehren wurde ein Formular "Rückerstattungsantrag" geschaffen, das den vorliegenden Erläuterungen ebenfalls beiliegt. Von der Notfallärztin bzw. dem Notfallarzt muss für jede einzelne Rechnung das Formular "Rückerstattungsantrag" ausgefüllt werden. Zudem sind die im Formular einverlangten Unterlagen beizulegen.

3. Nach Ablauf der Frist von Ende September des Folgejahres ist dem Vorstand die Summe der für das entsprechende Jahr geltend gemachten Honorarausfälle bekannt. Er wird jeweils unter Berücksichtigung der finanziellen Situation des Notfalldienstfonds einen Verteilschlüssel und eine Obergrenze (max. 100%) pro Rechnung für die Rückerstattungen festlegen.
Auszahlung pro Rechnung: Allgemeiner Notfalldienst und fachärztlicher Notfalldienst max. CHF 500.–.

4. Sodann erfolgt die Zuteilung des Rückerstattungsbetrages pro einzelne Rechnung. Berücksichtigt werden nur ärztliche Leistungen, welche sowohl zeitlich wie auch inhaltlich mit dem organisierten Notfalldienst im Zusammenhang stehen, welcher durch das ÄRZTEFON vermittelt wird. Ausdrücklich von der Rückerstattung ausgeschlossen sind Mahn-, Inkasso- sowie Folgekosten des Notfalldiensteinsatzes (z. B. Zweitkonsultation).

5. Schliesslich erfolgt die Auszahlung des Guthabens an die Notfallärztin bzw. den Notfallarzt. Das Ziel soll eine Auszahlung der Vergütungen gegen Ende des Folgejahres sein.